



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Finanzen

Vorlagen Nr.:
BV/3/0436

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	15.02.2023			
Kreisausschuss	Vorberatung	20.02.2023			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	13.03.2023			

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Erledigung der Aufgaben des Kassen- und Haushaltswesens des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern (RPV) durch den Landkreis V-R

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Kreistag genehmigt nach § 104 Abs.3 Nr. 12 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Erledigung der Aufgaben des Kassen- und Haushaltswesens des RPV durch den Landkreis V-R.

Stralsund, 12. Januar 2023

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Der Landkreis V-R ist Mitglied des RPV und stellt mit dem Landrat des Landkreises V-R den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

Gemäß § 21 der Satzung des RPV wird die Kassenverwaltung von dem Landkreis oder der Stadt geführt, der bzw. die den Vorsitzenden stellt. Für die Zeit des Vorsitzes durch den Landrat des Landkreises V-R obliegt die Kassenführung der Verwaltung des Landkreises V-R.

Aufgrund von Hinweisen aus den Prüfungen der Jahresabschlüsse des RPV ist die Beauftragung der Verwaltung des Landkreises V-R mit Aufgaben des RPV durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Im August 2022 wurde der öffentlich-rechtliche Vertrag vom Landrat des Landkreises V-R und vom 1. Stellvertreter des RPV unterzeichnet. Neben der Erledigung der Kassengeschäfte wurden auch die Aufgaben des Haushaltswesens, insbesondere die Erstellung des Haushaltsplanes nach Vorgaben des RPV und die Aufstellung des Jahresabschlusses, beauftragt. Für die Aufgabenerfüllung erhält der Landkreis V-R eine jährliche Aufwandspauschale von 750,00 EUR. Diese Pauschale ist als Planansatz von 700,00 EUR in dem Produktsachkonto 1160100.4424400 im Haushaltsplan veranschlagt.

Gemäß § 104 Abs. 3 Nr. 12 KV M-V obliegt die Entscheidung über den Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge nach den §§ 165 und 167 KV M-V (Voraussetzung und Verfahren für die kommunale Zusammenarbeit) dem Kreistag des Landkreises V-R.

Anlage:

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: Die Umsetzung des öffentlich-rechtlichen Vertrages führt zu Erträgen von jährlich 750,00 EUR im Haushalt des Landkreises V-R.		